Satzung

der

Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung

(Rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts)

in der Fassung vom 8. Oktober 2021

§ 1
Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

1. das Kuratorium
2. der Vorstand

§ 2
Kuratorium

(1) Das Kuratorium entscheidet über

- alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören,
- die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Bestimmung des oder der Vorsitzenden des Vorstandes,
- die Berufung der Mitglieder des Internationalen Beirates,
- die Schwerpunkte der Stiftungsarbeit,
- die Vorschriften zur Benutzung von Stiftungseinrichtungen,
- die Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes,
- die Entlastung des Vorstandes.

(2) Sitzungen des Kuratoriums sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Der oder die Vorsitzende des Kuratoriums (im Falle der Verhinderung der oder die Stellvertreter/in) beruft die Kuratoriumssitzungen ein. Er oder sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums die Einberufung schriftlich verlangen.

(3) Zur Beschlussfähigkeit des Kuratoriums ist die Anwesenheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder erforderlich, gegebenenfalls einschließlich der Stellvertreter/innen von verhinderten ordentlichen Mitgliedern. Neben dem ordentlichen Mitglied kann dessen Vertreter/in beratend an der Kuratoriumssitzung teilnehmen. Die oder der Vorsitzende kann eine Beschlussfassung im

schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeiführen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, deren Erledigung keinen Aufschub bis zur nächsten Kuratoriumssitzung duldet und sich mindestens vier Mitglieder des Kuratoriums an der Abstimmung beteiligen. Widersprechen innerhalb einer Zwei-Wochen-Frist mindestens zwei Mitglieder dieser Verfahrensweise, setzt die oder der Vorsitzende die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Vor der Einleitung des Umlaufverfahrens ist die Beschlussempfehlung der Rechtsaufsicht zur Kenntnis zu übermitteln.

(4) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes und Vertreter/innen des oder der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Über die Verhandlungen des Kuratoriums, insbesondere die Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom oder von der Vorsitzenden des Kuratoriums zu zeichnen ist. Die Niederschrift ist dem oder der BKM zur Kenntnis zu geben. Weiteres regelt eine Geschäftsordnung, die das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes beschließen kann.

§ 3
Vorstand

(1) Der Vorstand wird vom Kuratorium auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt bis zur Berufung seines Nachfolgers oder seiner Nachfolgerin im Amt. Wiederberufung ist möglich. Der oder die Vorsitzende des Kuratoriums hat den Vorschlag des oder der BKM und der Friedrich-Ebert-Stiftung (§ 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung der Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung) rechtzeitig einzuholen.

(2) Im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 7 Absatz 2 des Errichtungsgesetzes führt der Vorstand die Geschäfte der Stiftung. Bei ihrer gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ist der oder die Vorsitzende des Vorstandes – im Verhinderungsfall der oder die Vertreter/in – zur Alleinvertretung berechtigt. Er oder sie ist Vorgesetzte/r der Bediensteten der Stiftung.

(3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben für die laufenden Angelegenheiten bedient sich der ehrenamtlich tätige Vorstand eines hauptamtlichen Geschäftsführers oder einer hauptamtlichen Geschäftsführerin, der oder die an seine Weisungen gebunden und ihm verantwortlich ist. Vorbehalten bleiben dem Vorstand insbesondere Entscheidungen über

- außergewöhnliche, über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehende Maßnahmen,

- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit Beschäftigten der Stiftung, wobei Einstellung und Kündigung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 TvöD und höher im Einvernehmen mit dem Kuratorium zu erfolgen haben.

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ist zum Abschluss von Verträgen bevollmächtigt, die der Stiftung Verpflichtungen über die Dauer des laufenden Haushaltsjahres hinaus auferlegen, soweit deren Wert 20.000 € im Einzelfall nicht übersteigt.

(4) Die Vertretung des oder der Vorsitzenden des Vorstandes übernimmt das lebensälteste der übrigen Vorstandsmitglieder. Der oder die Vorsitzende kann für den Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.

(5) Der oder die Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen ein. Er oder sie ist hierzu verpflichtet, wenn ein Mitglied des Vorstandes es schriftlich verlangt. Vertreterinnen oder Vertreter der oder des BKM sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

(6) Über die Verhandlungen des Vorstandes, insbesondere die Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom oder von der Vorsitzenden des Vorstandes zu zeichnen ist. Die Niederschrift ist dem oder der Vorsitzenden des Kuratoriums sowie dem oder der BKM zur Kenntnis zu geben.

§ 4
Internationaler Beirat

(1) Zur Beratung des Kuratoriums und des Vorstandes bei der Erfüllung der Stiftungsaufgaben, insbesondere hinsichtlich der Veranstaltungen und Diskussionsforen der Stiftung, kann ein Internationaler Beirat berufen werden. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Beirat besteht aus nicht mehr als 15 sachverständigen Mitgliedern, die vom Kuratorium unter Berücksichtigung des Stiftungszweckes jeweils auf die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende beruft die Beiratssitzungen im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Kuratoriums ein und leitet sie.

(4) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Vertreterinnen oder Vertreter der oder des BKM sind berechtigt, an den Sitzungen des Internationalen Beirats teilzunehmen.

§ 5
Mitglieder, Verschwiegenheitspflicht, Auslagenerstattung

(1) Eine Person kann nur einem der genannten Gremien (Kuratorium, Vorstand, Internationaler Beirat) angehören. Beschäftigte der Stiftung können diesen Gremien nicht angehören.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums, des Vorstandes und des Internationalen Beirats sowie die Bediensteten der Stiftung sind verpflichtet, über geheim zu haltende Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Die Stiftung erstattet den ehrenamtlich tätig werdenden Mitgliedern des Kuratoriums, des Vorstandes und des Internationalen Beirats die notwendigen Auslagen entsprechend den Vorschriften des Bundes für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und dergleichen in der Bundesverwaltung.

§ 6
Prüfung der Rechnung

Die Rechnung (§§ 80 ff i. V. m. § 105 der Bundeshaushaltsordnung) sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung werden, unbeschadet einer Prüfung durch den Bundesrechnungshof nach § 111 der Bundeshaushaltsordnung, vom Bundesverwaltungsamt geprüft.

§ 7
Dienstherrnfähigkeit

(1) Der Stiftung wird aufgrund § 11 Absatz 3 des Errichtungsgesetzes das Recht verliehen, Beamte und Beamtinnen zu haben.

(2) Das Kuratorium ist die oberste Dienstbehörde der Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung in beamtenrechtlichen Angelegenheiten.

(3) Einzelne Befugnisse, die dem Kuratorium als oberster Dienstbehörde zustehen, kann es auf den Vorstand übertragen. Die dienstrechtlichen Befugnisse werden von dem oder der Vorsitzenden des Kuratoriums wahrgenommen.

§ 8
Kosten

(1) Für die Nutzung von Einrichtungen der Stiftung können – außer bei amtlicher Nutzung – Kosten berechnet werden.

(2) Die Kostentatbestände und die jeweiligen Kostensätze legt der Vorstand nach den Grundsätzen des Verwaltungskostengesetzes in einer Kostenordnung fest.

(3) Die Kostenordnung ist durch Aushang bekannt zu geben.

(4) Die Auswertung von Materialien der Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung für wissenschaftliche und publizistische Veröffentlichungen jeder Art (Druck-, Bild-, Film- und Tonträgererzeugnisse) soll nur gestattet werden, wenn der Benutzer oder die Benutzerin sich verpflichtet, ein Belegstück der Stiftung unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 9
Dienstsiegel

Die Ausgestaltung des Dienstsiegels wird vom Kuratorium beschlossen; der Beschluss bedarf der Zustimmung des oder der BKM.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch den oder die BKM in Kraft.-